

Aktenzeichen: 3 AZR 514/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 22. April 1986

- 3 AZR 514/84 -

I. Arbeitsgericht

Darmstadt

Urteil vom 27. Mai 1981

- 4 Ca 709/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt/Main

Urteil vom 29. Juni 1984

- 6 Sa 12/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Unfallrente auf Betriebsrente

Gesetz:

BetrAVG § 5; BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157; ZPO § 717 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

"Rückläufer" nach Zurückverweisung mit Urteil des Senats vom
8. November 1983 - 3 AZR 64/82 - AP Nr. 12 zu § 5 BetrAVG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 514/84

6 Sa 12/84 Frankfurt/Main

Verkündet am
22. April 1986

Noll,

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Vermerk:

Urteilstenor berichtet durch
Beschuß v. 29. Okt. 1986
Kassel, d. 3. Nov. 1986
Richter, Oberamtsrat

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. April 1986 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Seyd für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

29. Juni 1984 - 6 Sa 12/84 - teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

- a) Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Darmstadt vom 25. Juli 1982 - 4 Ca 709/80 - abgeändert und die Zahlungsklage abgewiesen.
 - b) Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit der Kläger im Berufungsrechtszuge diejenigen Beträge geltend gemacht hat, die die Beklagte über die anrechnungsfreien Beträge der Unfallrente hinaus in der Zeit vom 1. März 1978 bis zum 31. Dezember 1980 gezahlt hat, jetzt aber anrechnen will.
 - c) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 272,00 DM zu zahlen.
 - d) Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte 6.208,74 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. Juli 1982 zu zahlen.
Die weitergehende Widerklage wird abgewiesen.
2. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
 3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe die Verletztenrente, die der Kläger aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht, auf das von der Beklagten geschuldete betriebliche Ruhegeld anzurechnen ist.

Der Kläger erhält von der Beklagten seit dem 1. März 1978 eine Betriebsrente. Die Versorgungsrichtlinien der Beklagten sehen vor, daß die Betriebsrente nach zehnjähriger Dienstzeit 15 % des Grundeinkommens beträgt und für jedes weitere Dienstjahr um 1 % bis zum Höchstsatz von 50 % steigt. Das Grundeinkommen errechnet sich aus dem Durchschnittseinkommen der letzten sechs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Monate vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis. § 4 Nr. 3 der Versorgungsrichtlinien enthält folgende Höchstbegrenzungsklausel:

"Das Ruhegeld darf bei Eintritt des Versorgungsfalles einschließlich der Bruttorenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie einer sonstigen gesetzlichen Versicherung nicht mehr als 80 % des Grundeinkommens betragen; ... um den sich etwa ergebenden Mehrbetrag wird das Ruhegeld gekürzt."

Die Beklagte errechnete für den Kläger ein ungekürztes betriebliches Ruhegeld von monatlich 1.114,68 DM. Wegen der Höchstbegrenzungsklausel berücksichtigte sie das vom Kläger bezogene Altersruhegeld der Sozialversicherung in Höhe von 1.747,70 DM und eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 489,40 DM. Unter Berücksichtigung der Gesamtversorgungsobergrenze bei 80 % von 3.376,-- DM, das sind 2.700,80 DM, verblieb dem Kläger als betriebliches Ruhegeld ein Betrag von 463,70 DM. Diesen kürzte die Beklagte nochmals um einen versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 55,64 DM, weil der Kläger vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten war. Damit verblieb dem Kläger eine Betriebsrente von 408,06 DM monatlich.

Der Kläger war mit der Anrechnung der Verletztenrente auf das betriebliche Ruhegeld nicht einverstanden. Daraufhin zahlte die Beklagte ihm "aus Entgegenkommen" mehr, als sie ihm nach der Höchstbegrenzungsklausel ihrer Versorgungsrichtlinien hätte zahlen müssen, und zwar zusätzlich vom 1. März 1978 bis zum 30. Juni 1979 monatlich 175,-- DM, vom 1. Juli 1979 bis zum



30. Juni 1980 182,-- DM und vom 1. Juli 1980 an 191,-- DM. Ohne Anrechnung der Unfallrente hätte die Beklagte dem Kläger in der Zeit vom 1. März 1978 bis zum 31. Dezember 1980 weitere 5.874,40 DM zahlen müssen.

Der Kläger vertrat gegenüber der Beklagten zunächst unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 17. Januar 1980 (BAG 32, 297 = AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG) die Auffassung, die Unfallrente müsse völlig unberücksichtigt bleiben. Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 30. September 1980, dieses Urteil des Senats beziehe sich nicht auf Gesamtversorgungssysteme, hier sei daher die Unfallrente in voller Höhe anzurechnen. Der vorletzte Absatz des Schreibens lautet:

"Eines sei hier noch zu bemerken gestattet, sehr geehrter Herr S : Ihre Unfallrente wird ja - ohne Rücksicht auf Höchstbegrenzung - nur zum Teil angerechnet. Über Ihren Rechtsanspruch hinaus haben wir Ihre Betriebsrente 1978 um DM 175,-- (heutiger Stand DM 191,--) aufgestockt."

Der Kläger hat Nachzahlung der von der Beklagten angerechneten Anteile aus der Unfallversicherung sowie die Feststellung verlangt, daß die Beklagte die Unfallrente nicht anrechnen dürfe.

Das Arbeitsgericht hat dieser Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Auf die Revision der Beklagten hat der Senat durch Urteil vom 8. November 1983 - 3 AZR 64/82 - (AP Nr. 12 zu § 5 BetrAVG) das Urteil des Berufungsgerichts teilweise aufgehoben und festgestellt, daß die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung des Klägers bei der Gesamtversorgungsrechnung nur insoweit zu berücksichtigen



ist, wie sie den Betrag übersteigt, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt wird. Die weitergehende, auf völlige Nichtanrechnung der Verletztenrente gerichtete Feststellungsklage hat der Senat abgewiesen und den Rechtsstreit im übrigen, wegen des Anspruchs auf Zahlung von 5.874,40 DM, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aufgrund der neuen Verhandlung hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beklagte am 14. Juli 1982 zur Abwehr der Zwangsvollstreckung die dem Kläger zunächst zuerkannten 5.874,40 DM für die Zeit vom 1. März 1978 bis zum 31. Dezember 1980 zuzüglich 334,34 DM Zinsen, zusammen also 6.208,74 DM, gezahlt hat. Die Beklagte hat Rückzahlung nach § 717 Abs. 2 ZPO verlangt und insoweit Widerklage erhoben.

Der Kläger hat nunmehr geltend gemacht, die Beklagte habe in seinem Fall durch ihre erhöhten Zahlungen die Obergrenze gemäß § 4 Nr. 3 ihrer Versorgungsrichtlinien geändert und entsprechend den tatsächlich geleisteten Beträgen angehoben, also ab 1. März 1978 um 175,-- DM, ab 1. Juli 1979 um 182,-- DM und ab 1. Juli 1981 um 191,- DM monatlich. Jedenfalls habe die Beklagte in seinem Falle eine günstigere als vom Senat für zulässig erachtete Aufteilung von anrechenbarer und nicht anrechenbarer Unfallrente zugestanden. Damit sei ein entsprechender Vertrag zustande gekommen. Die Beklagte habe ihr Zugeständnis vorbehaltlos erklärt.

Der Kläger hat beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, soweit die Beklagte ihm mehr als DM 175,-- monatlich für die Zeit vom 1. 3. 1978 bis 30. 6. 1979 und mehr als DM 182,-- monatlich für die Zeit vom 1. 7. 1979 bis 30. 6. 1980 und mehr als DM 191,-- monatlich für die Zeit vom 1. 7. 1980 bis zum Ende des ausgerichteten Klagezeitraumes am 31. 12. 1980 anrechnen will.
2. Die Widerklage der Beklagten abzuweisen,
3. im Wege der Klageerweiterung für die Monate Februar 1984 bis Mai 1984 über das gezahlte Ruhegeld hinaus 4 mal 84,-- DM monatlich = DM 336,-- zusätzlich zuzusprechen.

Die Beklagte hat unter teilweiser Rücknahme ihrer Berufung beantragt,

1. den Zahlungsantrag für die Zeit vom 1. 3. 1978 bis 31. 12. 1980 abzuweisen, soweit die Klageforderung DM 517,-- monatlich ab 1. 3. 1978, DM 538,-- monatlich ab 1. 7. 1979 und DM 565,-- monatlich vom 1. 7. 1980 bis 31. 12. 1980 übersteigt.
2. Im Wege der Widerklage für die Zeit vom 1. 3. 1978 bis zum 31. 1. 1984 den Kläger zur Rückzahlung überzahlter DM 11.504,74 nebst 4 % Zinsen
 - a) aus DM 6.208,74 ab 14. 7. 1982,
 - b) aus verbleibenden DM 5.212,-- ab 1. 8. 1983, und,
 - c) soweit die monatlichen Raten nach diesem Termin überzahlt wurden, vom Zahlungsdatum an zu verurteilen.
3. Die Klageerweiterung für Februar 1984 bis Mai 1984 zurückzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, das Berufungsgericht sei gemäß § 565 Abs. 2 ZPO an den vom Bundesarbeitsgericht gefundenen Aufteilungsmaßstab gebunden. Weitergehende Rechte könne der Kläger weder aus der tatsächlichen Zahlung höherer Beträge noch aus dem Schreiben vom 30. September 1980 herleiten. Sie habe stets an ihrem Rechtsstandpunkt festgehalten, daß sie die Un-



fallrente in voller Höhe anrechnen dürfe.

Durch das angefochtene Urteil hat das Berufungsgericht der Klage und der Widerklage jeweils teilweise stattgegeben. Hiergegen richtet sich die erneute Revision der Beklagten, die Abweisung der Klage erstrebt, soweit der Kläger eine geringere Anrechnung verlangt, als der Senat für zulässig gehalten hat; ferner verlangt sie in demselben Umfang Verurteilung des Klägers zur Rückzahlung auf ihre Widerklage hin.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten hat teilweise Erfolg.

I. Nach der teilweisen Zurückverweisung des Rechtsstreits sind die Streitgegenstände durch Erweiterung der Klage und Widerklage unübersichtlich geworden. Insoweit bedarf es zunächst der Klarstellung:

1. In zeitlicher Hinsicht sind die Bezugsperiode vom 1. März 1978 bis zum 31. Dezember 1980 und die folgende Zeit zu unterscheiden. Gegenstand der Zahlungsklage bis zum Urteil des Senats vom 8. November 1983 war nur der Zeitraum vom 1. März 1978 bis zum 31. Dezember 1980. Diesen Zeitraum betreffen die Anträge Nr. 1 des Klägers und Nr. 1 der Beklagten.

Die Widerklage schließt hieran an; sie erstrebt einerseits die Rückabwicklung vermeintlicher Rentenüberzahlungen aus der Zeit bis zum 31. Dezember 1980, aber auch von Leistungen, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für die folgende Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Januar 1984 erbracht wurden.

Die Klageerweiterung (Antrag des Klägers Nr. 3) schließt wiederum unmittelbar an die Widerklage an; mit ihr verlangt der Kläger Rentenbeträge für die Zeit vom 1. Februar 1984 bis zum 31. Mai 1984.

2. Die Anträge sind nur verständlich, wenn man die Betriebsrente rechnerisch in die Teilbeträge aufspaltet, die sich aus den im Verlaufe des Rechtsstreits veränderten Streitpunkten ergeben:

Die Mindestrente, die dem Kläger selbst dann verbleibt, wenn die Unfallrente voll auf die Betriebsrente angerechnet wird, ist nach der Entscheidung des Senats vom 8. November 1983 nicht mehr im Streit.

Höher ist die Betriebsrente, die sich unter Beachtung der vom Senat entwickelten Anrechnungsgrundsätze ergibt, nach denen nur die (hypothetische) Ausgleichsrente, nicht aber die Grundrente angerechnet werden darf (Urteil vom 8. November 1983, aaO, zu II 4 der Gründe). Auch hierüber ist materiell-rechtlich im zweiten Berufungsverfahren nicht mehr gestritten worden. Die Betriebsrente beträgt hiernach seit dem 1. März 1978 monatlich 517,-- DM, sie ist bei unveränderter Anrechnung von 123,-- DM monatlich seither auf 629,-- DM monatlich angestiegen.

Tatsächlich hat die Beklagte aber vom Versorgungsfall an



mehr gezahlt, als sie nach der Entscheidung des Senats hätte zahlen müssen. Diese von ihr als "Aufstockung" bezeichneten Leistungen betrugen zwischen 67,-- DM und 84,-- DM im Monat. Ob der Kläger diese Aufstockung behalten und weiterhin verlangen kann, ist der eigentliche Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens.

Die Höchstrente, die sich ergibt, wenn die Unfallrente überhaupt nicht angerechnet wird, führt sachlich ebenfalls nicht mehr zu Meinungsverschiedenheiten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben sie dem Kläger jedoch zunächst zuerkannt und die Beklagte hat sie gezahlt, um der Zwangsvollstreckung zu entgehen. Eine Rückabwicklung hat noch nicht stattgefunden, ist aber unstreitig geboten.

3. Nach dem Urteil des Senats vom 8. November 1983 steht fest, daß der Kläger mehr bekommen hat, als ihm nach den dort entwickelten Grundsätzen zusteht, nämlich 5.296,-- DM als freiwillige Aufstockung und 6.208,74 DM aufgrund des ersten vorläufig vollstreckbaren Urteils des Landesarbeitsgerichts; der Kläger hat im ersten Verfahrensdurchgang nur den Betrag errechnet, den er über den Aufstockungsbetrag hinaus verlangen konnte, sofern die Unfallrente überhaupt nicht anzurechnen war (5.874,40 DM).

Im zweiten Berufungsverfahren hat der Kläger sodann beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das stattgebende Urteil erster Instanz zurückzuweisen, also den bereits geltend gemachten Anspruch insoweit zuzusprechen, wie "die Beklagte ihm mehr an-



rechnen will", als sie freiwillig gezahlt hatte. Sinnvoll ist das nur, wenn der Kläger gemeint hat, daß ihm die freiwillig gezahlten Aufstockungsbeträge "belassen" werden sollen. Diese Aufstockungsbeträge waren aber nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens; dort wurde nur über die Differenz zwischen Aufstockung und Höchstrente ohne jegliche Anrechnung der Unfallrente gestritten (5.874,40 DM), nur diesen Betrag hatte das Arbeitsgericht zugesprochen. Der Berufungsantrag des Klägers Nr. 1 stellt mithin eine Klageerweiterung dar, der das Landesarbeitsgericht entsprochen hat.

II. Hiernach ergibt sich für die einzelnen Anträge folgendes:

1. Der Klageantrag zu Nr. 1 ist unzulässig. Dieser prozessuale Anspruch war bereits rechtshängig, als er geltend gemacht wurde (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Mit Schriftsatz vom 18. April 1984 hatte die Beklagte die Rückzahlung der Aufstockungsbeträge verlangt. Der Kläger hatte dies als Widerklage verstanden und beantragt, die Widerklage abzuweisen. In ihrem folgenden Schriftsatz vom 18. Juni 1984 hat die Beklagte klargestellt, daß sie Widerklage erhebe und zugleich ihre Forderungen beziffert. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 29. Juni 1984 hat zunächst die Beklagte ihren Widerklageantrag gestellt und erst im Anschluß hieran der Kläger den neuen Klageantrag (Nr. 1). Da somit die Aufstockungsbeträge schon als Gegenstand der Widerklage rechtshängig waren, konnten sie nicht nochmals vom Kläger rechtshängig gemacht werden. Zudem stünde dem Klagebegehren der Einwand der Erfüllung entgegen, da der Kläger



die hier eingeklagten Aufstockungsbeträge unstreitig bereits erhalten hatte (§ 362 BGB).

2. Hinsichtlich der Widerklage ist zu unterscheiden.

a) Soweit die Beklagte Rückzahlung von 6.208,74 DM (= 5.874,40 DM nebst angefallener Zinsen) verlangt, ist ihr Begehren gerechtfertigt. Es handelt sich hierbei um die Differenz zwischen der aufgestockten und der Höchstrente, die sich bei völliger Anrechnungsfreiheit ergäbe. Diesen Betrag hat die Beklagte nur zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gezahlt. Nach dem Urteil des Senats vom 8. November 1983 steht dieser Betrag dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Der Rückzahlungsanspruch der Beklagten folgt aus § 717 Abs. 2 ZPO.

b) Die weitergehende Widerklage ist auf Rückzahlung der freiwillig gezahlten Aufstockungsbeträge in Höhe von zusammen 5.212,-- DM gerichtet, die erst im zweiten Berufungsverfahren Gegenstand des Rechtsstreits wurden. In diesem Umfang ist die Widerklage unbegründet.

(1) Dem Berufungsgericht ist darin zu folgen, daß die Entscheidung des Senats vom 8. November 1983 insoweit keine Bindungswirkung nach § 565 Abs. 2 ZPO entfaltet. Der Senat hatte sich aufgrund der seinerzeit gestellten Anträge lediglich mit der Auslegung der Versorgungsordnung zu befassen und daher keine Veranlassung, die Rechtsgrundlage für die freiwilligen Aufstockungsbeträge zu prüfen. Die Frage, ob diese Beträge dem Klä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ger zu belassen sind, stellte sich nicht. Der hierzu vom Kläger vorgetragene Sachverhalt, den das Berufungsgericht seinem zweiten Urteil zugrunde gelegt hat, ist erst im zweiten Berufungsverfahren in den Prozeß eingeführt worden.

(2) Die Annahme des Berufungsgerichts, hinsichtlich der Aufstockungsbeträge sei zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen, der dem Kläger über die Regelung in der Versorgungsordnung hinaus eine günstigere Aufteilung von anrechenbarer und nicht anrechenbarer Verletztenrente zugestehe, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Beklagte die Mehrzahlungen geleistet hat, obwohl sie nach ihrer Versorgungsordnung und aufgrund ihres eigenen Rechtsstandpunktes sich dazu nicht für verpflichtet hielt. Die Beklagte hat die Mehrzahlungen seit dem 1. März 1978 geleistet, also schon bevor das erste Anrechnungsurteil des Senats vom 17. Januar 1980 (BAG 32, 297 = AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG) erging, auf das sie sich später zur Stützung ihres Rechtsstandpunkts berief; sie hat ohne jeden Vorbehalt gezahlt und insbesondere ohne kenntlich zu machen, sie werde ggf. Rückzahlung verlangen. Zudem hat die Beklagte in ihrem Schreiben vom 30. September 1980 selbst davon gesprochen, sie habe die Betriebsrente "aufgestockt", und zwar ebenfalls vorbehaltlos und ohne Hinweis darauf, es werde nur mit Rücksicht auf die ungewisse Rechtslage gezahlt. Die Beklagte hat schließlich auch keine sonstigen Umstände vorgetragen, denen entnommen werden könnte, die Zahlungen seien nur vorbehaltlich



der Klärung der Rechtslage erfolgt. Es ist daher nicht rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht aus diesen Umständen geschlossen hat, die Parteien hätten sich in Höhe dieses Betrages geeinigt. Das Berufungsgericht hat somit die Widerklage zu Recht abgewiesen, soweit sie auf Rückzahlung von 5.212,-- DM gerichtet ist.

3. Die Klageerweiterung (Nr. 3 der Klageanträge im zweiten Berufungsverfahren) betrifft die Aufstockung der Betriebsrente für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Mai 1984. Dieser Anspruch ist ebenfalls begründet.

a) Auch diesem Begehren stehen die Rechtskraft oder die Bindungswirkung des Urteils vom 8. November 1983 nicht entgegen. Der Senat hat zwar über den seinerzeit gestellten Feststellungsantrag abschließend entschieden. Das Urteil betrifft jedoch, auch soweit es zeitlich unbeschränkte Aussagen enthält, nur die Anrechnungsmaßstäbe nach der Versorgungsordnung der Beklagten beim Bezug einer Verletztenrente. Eine individuelle Aufstockungszusage war damals noch nicht behauptet worden und damit auch nicht Gegenstand der Entscheidung. Erst im zweiten Berufungsverfahren hat der Kläger den Streitgegenstand in diesem Punkt erweitert, so daß sich ein Widerspruch zu dem vorausgegangenem Feststellungsurteil des Senats nicht ergibt.

b) Wie vorstehend ausgeführt, haben die Parteien die Aufstockung der Betriebsrente vertraglich vereinbart. Der Anspruch ist somit begründet. Der Kläger kann ungeachtet der vom Senat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entwickelten Anrechnungsgrundsätze verlangen, daß ihm die aufgestockte Betriebsrente weiter gezahlt wird.

Prof. Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Hoechst

Seyd



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 514/84

6 Sa 12/84 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
29. Oktober 1986 beschlossen:

Der Tenor des Urteils des Bundesarbeitsgerichts
vom 22. April 1986 wird gemäß § 319 ZPO dahin
berichtigt, daß es in Ziff. 1 a) statt:
"25. Juli 1982" richtig: "27. Mai 1981" heißen
muß.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)